



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter**

**Ohlberger, Josef**

**Hildesheim, 1911**

Viertes Kapitel: Die Stellung des Domkapitels im Bistum

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31308**

## Viertes Kapitel.

### Die Stellung des Domkapitels im Bistum.

#### 1. Das Verhältnis des Kapitels zum Bischof und das Konsensrecht des Kapitels.

In den ersten Jahrhunderten des Bestehens des Bistums besaß der Bischof kraft seiner bischöflichen Würde eine alles überragende Stellung innerhalb der Diözese, als kirchlich-geistlichem Verwaltungsbezirk, wie er auch im Kapitel den ersten und obersten Rang innehatte. Damit verbanden sich wichtige Rechte, wie die Jurisdiktion über die Kanoniker und der Anspruch auf einen bevorzugten Platz im Chor der Kathedrale und im Refektorium bei den Mahlzeiten. Doch auch schon in dieser Zeit übten die Mitglieder des Monasteriums einen gewissen Einfluß in der Verwaltung der Diözesenangelegenheiten aus, aber nur insofern, als sie eben den Bischof unmaßgeblich berieten — sie werden daher im Anflang an römische Verhältnisse auch als Senatus bezeichnet<sup>1)</sup> — und im übrigen seine Anweisungen ausführten. Im Verlaufe des Mittelalters vollzog sich dann die Entwicklung derart, daß wir das Kapitel schließlich als den Träger der Macht bezeichnen können, während der Bischof jeweilig als Vorsitzender oder als beauftragter Vollzieher der ihm durch die Wahl des Kapitels übertragenen Machtvollkommenheiten erscheint, stets beschränkt durch die bei allen wichtigen Fragen in der Diözesan- und Landesverwaltung notwendige Zustimmung dieses obersten Ratskollegiums. Dieser Entwicklungsgang entsprang verschiedenen Ursachen. Zunächst

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3 (917—935).

verlor der Bischof durch die Lösung des gemeinsamen Lebens mit dem Domkapitel den innigen Konnex mit dieser Körperschaft, kraft dessen er früher, um einen Vergleich aus dem Mönchsleben zu gebrauchen, wie ein Vater unter seinen Söhnen erschien, und kraft dessen er auch zweifellos am besten seinen Einfluß geltend machen konnte. Durch Ausscheidung des bischöflichen Mensalgutes und durch dessen Stellung unter eine eigene Verwaltung war der erste Grund und auch die Möglichkeit dazu gegeben, daß auch das Kapitel freie Vermögensverwaltung erstrebte und erlangte. Dann ging dem Bischof die Jurisdiktion über das Kapitel und seine Hinterlassen größtenteils verloren, während das Domkapitel gleichzeitig durch die Archidiaconatsverwaltungen, die ja ausschließlich Domkapitularen übertragen zu werden pflegten, sich einen wichtigen Einfluß auf die Diözesanregierung sicherte. Den größten Einfluß aber auf die Leitung der Diözese wie auf die Landesregierung errang sich das Kapitel mit Hilfe des ihm seit dem zwölften Jahrhundert ausschließlich und allein zustehenden Rechtes der Bischofswahl. Das liegt wohl klar auf der Hand, daß eine Korporation, die so selbstbewußt ist und die ein so großes Gefühl für Macht hat, wie es eben die mittelalterlichen Domkapitel besaßen, bei der Verleihung der Bischofswürde mit Vorsicht zu Werke ging, daß sie nicht einen Mann erkor, von dessen Ehrgeiz sie nur die schlimmsten Folgen für die eigene Machtstellung erwarten konnte. Um für alle Fälle gesichert zu sein, ließ man in den Wahlkapitulationen den neuen Bischof eidlich die dem Kapitel zustehenden Rechte anerkennen und umgab derartig seine ganze Stellung mit Klauseln, daß von einer Freiheit im Handeln theoretisch schlechterdings nur in beschränktem Maße die Rede sein konnte, wenn auch in Praxis sich mancher tatkräftige Bischof leicht über solche Bestimmungen hinwegsetzen mochte, wofür ihm die nötige Macht zur Seite stand.

Schon gleich jenes bedeutungsvolle Zugeständnis des Bischofs Bernhard IV. von der Lippe zur Auflösung des gemeinsamen Lebens unter den Domherren, im Jahre 1228, scheint sich das Kapitel durch eine solche Kapitulation ertröht

zu haben. So würde sich wenigstens der Umstand am leichtesten erklären lassen, daß sofort nach dem Regierungsantritte dieses Bischofs die Domherren mit seiner Erlaubnis Einzelwohnungen beziehen konnten.<sup>1)</sup> Die erste uns vollständig erhaltene Wahlkapitulation ist wahrscheinlich die des Bischofs Simon von der Lippe vom Jahre 1247.<sup>2)</sup> Der Bischof verpflichtet sich darin an erster Stelle, daß er die Einkünfte der mensa episcopalis auf keinerlei Weise veräußern werde, daß er die bereits von selbstsüchtigen Vorfahren entfremdeten aber wieder zurückerwerben wolle. Den Propst, den Dekan und das Kapitel, sowie auch die einzelnen Domherren verspricht er in ihrer Disziplin und in ihrem Rechte zu erhalten, alle Güter des Kapitels und der einzelnen Kanoniker zu schützen und zu verteidigen, und die Obödienzen des Kapitels nur an Domherren auszugeben. Die Vogtei der Kirche, die sich das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschazes erworben hat, wird er weder zu Lehen geben noch sonst irgendwie dem Kapitel entfremden. Betreffs der Meier und Liten des Kapitels gelobt der Bischof, daß er sie nie mit ungerechten Forderungen auf Grund der Vogtei belästigen werde. Ferner schwört er die Burgen, Festungen und Städte der Kirche und alle ihre Besitzungen nicht zu veräußern, sondern sie in ihrem ganzen Bestande zu bewahren, ebenso auch die Edlen, Ministerialen und Eigenleute der Kirche mit ihrem gesamten Besitze in ihrem Rechte getreulich zu beschützen und zu erhalten. Die Kirchen des Kapitels werde er nur an Kapitulare geben, die in Sachen des Bistums gemachten Schulden der Kirche wolle er bezahlen. Unter den wahrscheinlich für die Kapitulation seines Nachfolgers Otto von Nietberg nachgetragenen Sätzen ist noch jener hervorzuheben, wonach sich der Gewählte verpflichtet, wenn über das Recht der Gesamtheit oder der einzelnen ein Zweifel bestehe, sich an die Meinung der Prioren halten zu wollen.

Als dann seit der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe, die sie seit

<sup>1)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1228.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.

1180 besaßen,<sup>1)</sup> wenn auch noch nicht dem Namen nach, so doch tatsächlich diesen verloren gegangen und der Bischof von Paderborn auch Landesherr seines Diözesangebietes geworden war, blieben auch die Rechte des Domkapitels nicht auf die Mitwirkung bei der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bistums, des Kirchengutes und die eigene Selbstverwaltung beschränkt. Zusammen mit den Ministerialen und Burgmannen gewannen sie auch allmählich Einfluß auf die Landesregierung des Bischofs. Dies kommt am ehesten zum Ausdruck in den Privilegien, die das Kapitel dem Bischof Bernhard V. von der Lippe im Jahre 1320 abgewann.<sup>2)</sup> Dieser Bischof verordnete damals, daß von den Gütern des Kapitels, der Ministerialen und der Burgmannen keine neuen Steuern und sonstigen Abgaben eingefordert werden sollten. Ferner dürfe von den Besitzungen des Kapitels und der Klöster, der Ministerialen und Burgmannen kein Vieh weggeführt oder in gewalttätiger Weise und gegen das Recht als Pfand genommen werden. Wenn trotzdem solches geschehen, so sei die Tat dem Kapitel zu melden, das beim Bischof dann für Abhilfe sorgen werde. Eigenbehörige und Zensiten des Domkapitels, der Ministerialen und Burgmannen sollten in den Städten des Bistums nicht als Bürger zugelassen werden, wenn die Herren dagegen Beschwerde einlegten. Falls ihre Leute sich gegen den Bischof und seine Amtsleute eines Vergehens schuldig machten, so seien sie vor dem Gerichte zur Verantwortung zu ziehen, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz hätten, vorausgesetzt, daß jenes Gericht in Anbetracht der Schwere des Vergehens zu seiner Aburteilung zuständig sei. Konnte dort dem Bischof und seinen Amtsleuten kein Recht zuteil werden, so waren sie alsdann erst berechtigt, die Sache vor das höhere Gericht zu bringen. Wenn vom Bischof irgendeinem Domherrn oder Ministerialen eine Gewalttätigkeit oder Ungerechtigkeit zugefügt

<sup>1)</sup> Vergl. M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts in den Historischen Abhandlungen, herausgegeben von Dr. Th. Heigel und Dr. H. Grauert, VIII. Heft, München 1895.

<sup>2)</sup> Frit. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 474.

werden sollte, so konnte dieser es, wosern er selbst sein Recht nicht erlangen konnte, an das Kapitel und die Ministerialen melden, damit sie den Bischof veranlaßten, nötigenfalls zwingen von seiner Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit Abstand zu nehmen. Andererseits sollten das Kapitel und die Ministerialen den Bischof unterstützen, wenn einer von seinen Untertanen sich ihm widersetzen sollte.

Aus diesen Vorrechten erwuchsen bald neue Rechte. Wir sehen, wie das Kapitel und die Ministerialen auch in Fragen, die aus der Stellung des Bischofs, als des Landesherrn, sich ergaben, und die sie selbst zunächst unmittelbar gar nicht berührten, ein Wort mitzureden suchten. Das Domkapitel sowohl wie die Ministerialen wurden in langsamer Entwicklung Stände des Fürstentums Paderborn. Mit Hilfe des allgemeinen Zuges der Zeit, in der ja die Städte sich entwickelten und an Bedeutung und Macht gewannen, und auch nicht zuletzt durch eine klug geleitete Politik, indem sie bald mit dem Bischof, bald mit dem Kapitel und den Ministerialen paktierten, gelang es noch im 14. Jahrhundert auch den Städten der Paderborner Diözese, von allen zuerst Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich, als dritter Stand bei der Beratung der Landesangelegenheiten, zunächst in der inneren Verwaltung, gehört zu werden. Die Verhandlungen unter den Ständen fanden in gegenseitiger Aussprache statt, und die Ergebnisse wurden dann in ihren Hauptpunkten schriftlich festgelegt.

Als erster Stand galt von jeher das Domkapitel, wie das ja auch die ganze historische Entwicklung erklärt. Dadurch, daß die Domherren meistens mit den Ministerialen verwandt waren, erhöhte sich natürlich noch der Einfluß des Kapitels, indem es so auch auf den zweiten Stand stark einwirken konnte. In welchem Verhältnis die Stände zu dem Bischof standen, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1312.<sup>1)</sup> Darin wurde zwischen dem Kapitel und der Stadt Paderborn festgesetzt, daß im Falle eines Streites zwischen der Bürgerschaft und dem Bischof die domkapitulartige Burg Lippspringe keiner von

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Ur. 408

beiden Parteien Schaden zufügen, sondern vollständig neutral bleiben sollte. Kurz darauf, im Jahre 1317, schlossen dann der Bischof Dietrich und das Kapitel einen Vertrag gegen die Stadt, da sie es sich herausgenommen hatte, ihre Güter und Besitzungen zu belästigen. Der Bischof versprach, ohne Wissen und Willen der Domherren nichts zu unternehmen. Beide Teile kamen dahin überein, einer Kommission aus vier Domherren, je zwei Vertretern des Bischofs und des Kapitels, volle Gewalt zu erteilen, die Angelegenheit zu einem glücklichen Ende zu führen.<sup>1)</sup>

Auch in die auswärtige Politik des Bischofs griff das Kapitel tatkräftig ein. So schloß es im Jahre 1256 mit dem Erzbischof Konrad von Köln den Pakt, im Einverständnis mit den Edelherren und Ministerialen des Hochstifts ihm die Schlösser Iburg und Bilsen auszuliefern, falls sich nicht innerhalb fünf Wochen Bischof Simon von Paderborn zum Frieden mit dem Erzbischof bequeme oder wieder in seine Gefangenschaft zurückkehre.<sup>2)</sup> Die ganze Bedeutung des Kapitels aber und seine gewaltige Machtstellung offenbarte sich in glänzendster Weise, als es sich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts darum handelte, die Bestrebungen des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs, der seit 1416 auch Administrator von Paderborn war, auf eine Vereinigung des Paderborner Hochstifts mit dem Kölner Erzbistum zu vereiteln.<sup>3)</sup> Schon war es Dietrich von Mörs gelungen, im Jahre 1429 mit Hilfe aller möglichen Intriguen und diplomatischen Künste sich die Einwilligung des Papstes zu diesem wichtigen und seine ehrgeizigen Gedanken in so hohem Grade reizenden Plane zu verschaffen. Es handelte sich nur noch darum, die Stände des Hochstifts gutwillig auf seine Seite zu ziehen. Da war es hauptsächlich das Domkapitel, das alle Hebel in Bewegung setzte, um diese für das Fürstentum Paderborn drohende Gefahr des Verlustes der

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 452.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 649.

<sup>3)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1416 ff.; v. Engelsheym, Liber dissencionum, herausgegeben von Stolten in den Ergänzungsheften der Westfälischen Zeitschrift 1—4.

Selbständigkeit abzuwenden. Zunächst wandte es sich an den Papst, der im Jahre 1431 seine früher dem Erzbischof gegebene Zusage wieder zurückzog. Als sich Dietrich dadurch von der weiteren Verfolgung seiner Pläne durchaus nicht abschrecken ließ, appellierte das Kapitel im Jahre 1434 an das Baseler Konzil, um die dort versammelten Kirchenfürsten von seinem Rechte in Kenntniss zu setzen und durch eine Entscheidung ihrer Autorität den Bestrebungen Dietrichs ein Ende zu machen. Doch dieser ließ sich auch durch einen Konzilsbeschluss nicht stören, war vielmehr bestrebt, die Städte des Hochstifts, im besonderen Paderborn, für sich zu gewinnen und sie gegen die anderen Stände auszuspielen. Indessen war es dem Domkapitel nicht schwer, den Städten die Gefährlichkeit ihres Versuchers darzutun, und so sehen wir denn auch in der Folgezeit, von kurzen Unterbrechungen abgesehen, alle Stände in einträchtigem Handeln die Bemühungen des Kölner Erzbischofs zu Schanden machen. Im Jahre 1444 sah sich Dietrich von Mörs endlich veranlaßt, seine hochfliegenden Pläne für immer fallen zu lassen. Während daraufhin das Domkapitel mit dem Administrator seinen Frieden machte, blieb die Stadt Paderborn in der Soester Fehde nach wie vor treu auf der Seite der Stadt Soest stehen, gegen die die Kampfeslust Dietrichs jetzt um so heftiger entbrannte. Weiter wogte der Kampf. Furchtbar wurden die Paderborner Lande von den wilden Kriegeshorden der kämpfenden Parteien, besonders von denen des Erzbischofs, mitgenommen. Daneben blühte in dieser Zeit aller Zucht- und Ordnungslosigkeit das Raubrittertum wie nie zuvor. Zum Schutze gegen alle diese Kriegsdrangsale schlossen daher das Domkapitel, die Ritterschaft und die Städte im Jahre 1456 den Gerdenschen Vertrag, indem sie sich zu gegenseitiger Unterstützung gegen jeden Angreifer verpflichteten.<sup>1)</sup>

Ein Ereignis, das das Verhältnis zwischen Kapitel und Bischof in sehr charakteristischer Weise beleuchtet, wird uns von Gobelinus Persona mitgeteilt.<sup>2)</sup> Als der Elekt Wilhelm

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1851.

<sup>2)</sup> Gobelinus Persona, Cosmidromius, herausgeg. von Zanssen, 182.

von Jülich-Berg im Jahre 1409 in Sachen eines Streites mit vornehmen Bürgern und dem Abt von Abdinghof einen Bericht an den Papst senden wollte und das Kapitel für Alexander V. eintrat, während man bisher Gregor XI. Obödienz geleistet hatte, und als über diese Frage noch Verhandlungen zwischen dem Bischof und dem Kapitel schwebten, überwies Wilhelm die Entscheidung dem Kapitel, das ihm seinerzeit wieder zur Antwort gab, daß es in solchen Angelegenheiten nicht entscheiden könne, ohne vorher die Kapitel zu Halberstadt und Hildesheim um ihre Ansicht gebeten zu haben.<sup>1)</sup> Der Bischof überwies also die wichtige Entscheidung, welchem Papste man Gehorsam erweisen solle, dem Kapitel, und dieses wieder nahm nicht eher Stellung, als bis es die Kapitel der Nachbarkirchen in Hildesheim und Halberstadt um ihre Meinung gefragt hatte. Übrigens blieb das Kapitel damals Alexander treu.

In den bischöflichen Städten, wie Gerden und Schildesche, waren dem Kapitel in gleicher Weise wie dem Bischof wichtige Rechte gesichert, insofern auch seinen Mitgliedern jederzeit die Tore dieser Städte offen stehen sollten. Wenn seine Offizialen sich dort aufhielten, mußte man ihnen *hospitia sua*, scilicet Stroherberge gewähren. Die Prälaten dagegen und die anderen Domherren sollten im gegebenen Falle von den Vorstehern der dortigen Klöster und Stifter aufgenommenen und gut beherbergt werden.<sup>2)</sup>

Schon in der ersten Zeit des Bestehens der Paderborner Kirche waren die Domherren ein unmaßgebliches Ratskollegium des Bischofs. Doch nicht allein sie wurden um ihren Rat gefragt, sondern auch andere hervorragende Geistliche. Zum deutlichen Ausdruck kommt dies in den ältesten Urkunden in den Zeugenreihen, da nicht allein Domgeistliche, sondern auch sonstige Kleriker, ja sogar Laien als Zeugen unterzeichnen.

<sup>1)</sup> „Nos in talibus factis sine consilio capitulorum Halberstadensis et Hildesemensis ecclesiarum tamquam fraternitate cum illis coniuncti, non consuevimus aliquid definire; quare mittemus litteras nostras ad illos et illorum habitis responsis simul deliberabimus, quid in hoc casu nobis finaliter sit agendum.“

<sup>2)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1319; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 471.

Diese ganze Einrichtung des Zeugnisses hatte natürlich einmal den Zweck, durch dritte Personen, die unmittelbar an dem Rechtsgeschäft nicht beteiligt waren, die Übereinstimmung des in dem Dokument schriftlich fixierten Inhalts mit dem wirklichen Sachverhalt zu bezeugen. Dann kommt aber mit der Zeit in dem Zeugnis doch wohl eine gewisse Zustimmung zum Ausdruck, die man sicher in schwerwiegenden Fällen bei anderer Meinung verweigert hätte. Allmählich geht dann auch hier die Entwicklung dahin, daß das Kapitel die anderen früher testatberechtigten Personen verdrängt, und daß seit dem 12. Jahrhundert allein die Domherren wie das Beratungsrecht so auch das Konsensrecht besitzen. Wie auf allen anderen Gebieten, so gelang es ihnen auch hier, die anfänglichen Pflichten in Vorrechte umzuwandeln. Waren früher die Bischöfe nicht an ihren Rat gebunden, so konnten sie später keine tief in die Diözesan- und Landesverwaltung eingreifenden Maßnahmen treffen, ohne sich dafür der Einwilligung und Zustimmung des Kapitels zu vergewissern. Auch in den Worten, mit denen in den Urkunden der Rat oder die Zustimmung ausgedrückt wird, tritt der historische Werdegang klar zu Tage. Während in der ältesten Zeit meistens nur der Ausdruck *de consilio canonicorum* erscheint, erweitert er sich später in *de consilio et voluntate*, oder einfach *de voluntate*, *de consensu*, *consentimus*, mit Bullbord. Eine genaue Scheidung über die Anwendung der Ausdrücke *consilium* oder *consensus*, wie sie von Phil. Schneider<sup>1)</sup> angenommen wird, läßt sich für das Paderborner Kapitel noch nicht geben. Notwendig ist die Konsenserklärung des Kapitels in allen Urkunden und Schriftstücken, durch welche Diözesanangelegenheiten geordnet, ferner in solchen, in denen Veränderungen des Kirchenvermögens, wie Übertragung von Gütern, Käufe und Verkäufe, Verpfändungen und Verleihungen, aufgenommen werden, wie andererseits auch da, wo das Domkapitel in seiner Vermögensverwaltung wichtige Änderungen vornahm, der Bischof seine Zustimmung geben mußte. Hatte dieser irgend ein Geschäft

<sup>1)</sup> Phil. Schneider a. a. O. 149.

ohne Zustimmung des Kapitels vollzogen, so legte dieses Wert darauf, in eigenen Urkunden noch nachträglich seinen Konsens zu den Handlungen des Bischofs zu geben, wofern es natürlich mit diesen einverstanden war.<sup>1)</sup>

Als dann seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof Landesherr geworden war, übertrug sich das Konsensrecht des Kapitels auf dem Wege über die Alleinberechtigung zur Wahl des Bischofs auch auf die sämtlichen Amtshandlungen, die der Bischof als solcher vollzog. Neue Steuererlagen, Zollbefreiungen, Stadtrechtverleihungen und andere Verfügungen derart erforderten die Bewilligung des Kapitels. Doch konnte dieses in der Landesverwaltung seine Stellung nicht unangefochten und ungeteilt behaupten. Auch die Ministerialen in ihren Vertretern und später ebenso die Städte in ihren Bürgermeistern erwarben sich das Recht, in Sachen der Landesregierung, die ja auch sie in hohem Maße anging, mitzusprechen, und dieses Recht kam wie das des Kapitels in den Urkunden auch in der Konsenserklärung zum Ausdruck und durch die Gewohnheit, daß sie zur größern Sicherheit und Glaubwürdigkeit ihre Siegel an den Urkunden befestigten.

## 2. Das Recht des Kapitels auf Verwaltung des Bistums bei Verhinderung des Bischofs und bei Sedisvakanz und das Recht der freien Bischofswahl.

Mit den in dem Konsensrechte zum Ausdruck kommenden Machtvollkommenheiten des Kapitels steht im engsten Zusammenhange das Recht der Verwaltung des Bistums im Falle, daß der Bischof längere Zeit verhindert war, seine Amtspflichten zu erfüllen, oder daß der Bischofsstuhl verwaist war. Für die älteste Zeit, für die uns keine Nachrichten erhalten sind, dürfen wir wohl vermuten, daß die Stellvertreter des Bischofs im Monasterium auch in der Kirchenverwaltung seine Befugnisse ausübten, der Propst in weltlichen, der Dekan in geistlichen Angelegenheiten, während sede vacante die erst von den Metropolitnen, später von den Königen mit der Verwaltung

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 826, 2563.

der verwaisten Diözesen beauftragten Visitatoren ihre Tätigkeit im einzelnen überwachten. Als seit dem 12. Jahrhundert sich die Rechte des Kapitels als Korporation wesentlich vermehrten und die einzelnen früher mit größerer Macht ausgestatteten Mitglieder vor dem Gesamtwillen der Korporation mehr zurücktreten mußten, wurde jedesmal von dem versammelten Kapitel ein Ausschuß von vier Domherren gewählt, der die laufenden Geschäft zu erledigen hatte. Als dann um die Wende des 14. Jahrhunderts dem Bischof auch landesherrliche Rechte zugefallen waren, suchten auch die anderen einflußreichen Kreise des Bistums, die an der Landesregierung großes Interesse hatten, die Ministerialen und die Städte, sich eine Teilnahme an diesen Stellvertreterregierungen zu erringen. So gab man im Jahre 1299 dem Bischof Otto von Rietberg, der, sei es nun infolge einer Krankheit oder der Beschwerden eines hohen Alters, nicht mehr imstande war, selbst die Regierung zu führen, einen ständigen Rat, der sich aus vier Domherren und fünf Ministerialen zusammensetzte, und dessen Entscheidungen der Bischof Folge zu leisten versprach.<sup>1)</sup> Erst einige Zeit später erhielten die Städte ebenfalls die Standtschaft und setzten auch ihre Vertretung in solchen Ratskollegien durch. In dem Rate, der dem Bischof Simon III. von der Lippe während seiner Krankheit im Jahre 1491 zu seiner Unterstützung beigegeben wurde, befanden sich neben vier Domherren und sechs Ministerialen auch die Bürgermeister der vier Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich.<sup>2)</sup> Natürlich erstreckte sich die Kompetenz dieses Verwaltungsrates nur auf die weltlichen Angelegenheiten. Die geistlichen leitete das Kapitel, soweit sie nicht durch die Offiziale des Bischofs verwaltet wurden. Bei Erledigung des Bistums stand ihre Leitung allein dem Domkapitel zu. Die Bedeutung des Kapitels muß auch besonders groß gewesen sein, wenn Administratoren den Bischofsstuhl innehatten, die meistens durch Offiziale ihre Obliegenheiten erledigen ließen. Ihnen gegenüber konnte das

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch IV 2, 2574.

<sup>2)</sup> Hist. Paderb. St.-Arch. M., Dr.-Urk. 2156.

Kapitel schon leichter eine selbständige Haltung bewahren und sich größeren Einfluß auf die Verwaltung der Diözese sichern. Diese Stellung des Kapitels scheint auch von den übergeordneten Instanzen in der allgemeinen Kirchenverwaltung anerkannt worden zu sein. Im Jahre 1427 nämlich, zur Zeit der Administration durch den Kölner Erzbischof Dietrich, übersandte Erzbischof Konrad von Mainz den Aufruf des Kardinals von England zur Husitensteuer nicht an den Administrator oder seinen Offizial, sondern an das Paderborner Kapitel, damit es für die Erhebung derselben Sorge trage.<sup>1)</sup>

Am glänzendsten und augenscheinlichsten tritt das Ansehen und die Macht des Domkapitels dadurch in Erscheinung, daß es ihm im Laufe der Zeiten gelang, sich in den ausschließlichen Besitz der freien Bischofswahl zu setzen. Im allgemeinen besetzten die Karolinger, die sächsischen und sächsischen Kaiser die vakanten Bischofsstühle nach ihrem Gutdünken, und wie es ihnen nicht nur für die Kirche, sondern hauptsächlich auch für ihren Staat gut und zweckmäßig zu sein schien, während die kanonischen Vorschriften eine Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk verlangten. In diesem Sinne wurden dann schon früher von den Kaisern an einzelne Kirchen Privilegien erteilt. Ob man sich im gegebenen Falle auch daran hielt, ist eine andere Frage. Bereits Karl der Dicke gab einem Gesuche des Bischofs Luthard um freie Bischofswahl für die Geistlichen der Paderborner Kirche Folge. Ausdrücklich bemerkt er in der Urkunde vom 8. September 885<sup>2)</sup>: „Deshalb haben wir befohlen, daß ihm dieses unser Gebot geschrieben werde, durch das wir anordnen und befehlen, daß künftighin, so wie wir es oben gesagt haben, der Klerus der Paderborner Kirche selbst die Macht und Befugnis haben solle, aus seiner Mitte sich einen Bischof zu wählen, wofern unter seinen Mitgliedern ein Mann gefunden wird, der für jenes Amt würdig ist.“ Eines Bestätigungsrechtes von seiten des Kaisers geschieht keine Erwähnung, doch ist dieses als selbstverständlich anzusehen. Da

<sup>1)</sup> Frstt. Paderb. St. Arch. M. Dr. Urk. 1626.

<sup>2)</sup> Wilmans-Philippi a. a. O. I 42.

nun die Privilegien in der Regel nur Geltung für die Regierungszeit des Ausstellers hatten, so konnte der Nachfolger wieder das Bestätigungsrecht an sich ziehen, wollte er nicht durch eine Bestätigung der bisherigen Privilegien den hergebrachten Zustand erhalten. Auch von König Heinrich I. besitzen wir eine Urkunde vom 9. Mai 935, in der der Paderborner Kirche das freie Bischofswahlrecht gewährleistet wird.<sup>1)</sup> „Wir haben den in Paderborn Gott dienenden Brüdern das Recht zugestanden, daß sie bei der Wahl ihrer Bischöfe gemäß alter Sitte eigenes Wahlrecht unter sich genießen sollen, wenn sie einen durch gute Sitten und Wissenschaft ausgezeichneten Mann in ihrer Mitte finden, der für dieses Amt würdig und geeignet ist.“ Nachdem dann noch Otto III. durch eine Urkunde vom 1. Januar 1001 der Paderborner Kirche ihre im Brande vom Jahre 1000 verloren gegangenen Privilegien, darunter auch das über die Wahl der Bischöfe unter den Klerikern dieser Kirche, bestätigt hatte,<sup>2)</sup> offenbarte sich unter seinem Nachfolger Heinrich II. deutlich der ganze Wert solcher papiernen Privilegien. Obwohl jener ebenfalls sämtliche Rechte der Paderborner Kirche in den Jahren 1002 und 1003 erneuert hatte,<sup>3)</sup> ernannte er doch, als im Jahre 1009 der Bischof Rethar gestorben war, seinen Kaplan Meinwerk zum Bischof von Paderborn, ohne sich um irgendwelche Vorrechte des dortigen Klerus im geringsten zu kümmern. Man sieht, die Privilegien bestanden wohl. Schwache Herrscher, die sich um die Regierung wenig kümmerten, ließen sie auch in Geltung. Starke und ihrer Macht bewußte Könige aber handelten auch in dieser Frage nur nach ihren eigensten Interessen. Sicher ist, daß unter einem solchen System der rein geistliche Charakter der Personen bei der Besetzung der Bischofsstühle weniger in Betracht kam als ihre politische und militärische Tüchtigkeit und dann nicht zuletzt ihre Beliebtheit bei Hofe. Man kann es deshalb auch verstehen, wenn in einer Zeit gesteigerter Verinnerlichung des religiösen Lebens von Rom aus

<sup>1)</sup> Wilmans-Philippi a. a. O. II 63.

<sup>2)</sup> Daselbst II 121.

<sup>3)</sup> Daselbst II 125, 126.

sich gegen eine solche, fast ausschließlich nach weltlichen Rücksichten vollzogene Einsetzung der Bischöfe durch die Kaiser ein Widerspruch erhob. Andererseits kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß der Wahlmodus, wie er im Jahre 1122 durch das Wormser Konkordat, den Abschluß des vom Papste Gregor VII. angefachten Investiturstreites, bestimmt wurde, den deutschen Verhältnissen nicht gerecht wurde, da die Rechte des Königs bei der Wahl der Bischöfe, die doch auch zugleich Reichsfürsten waren, auf ein ganz geringes Maß beschränkt wurden. Fortan sollte der Klerus der Bischofsstadt nicht nur die Domgeistlichkeit, sondern auch die übrige Stifts- und die Klostergeistlichkeit, daneben der Adel und die Vasallen des Bistums den Bischof tatsächlich wählen können. Die Wahl sollte in Gegenwart von Vertretern des Königs getätigt werden, worauf dieser dann den Gewählten noch vor der Weihe durch das Zepter mit den Regalien belehnen sollte.<sup>1)</sup> Auf Grund dieses Wahlmodus wurden im 12. Jahrhundert auch die Bischofswahlen in Paderborn vollzogen. Wie in den übrigen Bistümern Deutschlands, so machte sich aber auch in Paderborn schon während dieser Zeit das Bestreben der Kathedralgeistlichkeit geltend, die anderen zur Wahl berechtigten Personen, wie die Kanoniker des Busdorfstiftes, die Mönche des Klosters Abdinghof und die vornehmen Laien, von der Wahl auszuschließen.<sup>2)</sup> Das mußte ihm um so leichter gelingen, als es dank seiner Verwandtschaft mit dem Adel sowie so auch schon dessen Interessen vertrat, und dieser sich also leicht beruhigen ließ, und da es vermöge seiner hervorragenden Stellung als Domgeistlichkeit und dank der stattlichen Anzahl seiner Mitglieder und ihrem geschlossenen Auftreten bald auch die übrige Geistlichkeit tatsächlich zur Bedeutungslosigkeit herabdrückte. Als besonders wichtiges Moment kam hinzu, daß die Päpste jener Zeit ebenfalls das ausschließliche Wahlrecht des Dom-

<sup>1)</sup> Vergl. Georg v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in den Hist. Studien Bd. 11.

<sup>2)</sup> Von einer Wahlberechtigung des übrigen Stadt- und Landklerus sind keine Nachrichten erhalten.

Klerus zu fördern suchten, wo sie nur konnten. Für sie galten dabei dieselben Rücksichten wie bei der stetigen Erweiterung der Befugnisse des Kardinalkollegiums in Rom.

Eine interessante Urkundenfälschung, datiert Rom, den 30. Mai 1192,<sup>1)</sup> beleuchtet hell die Stellung des Busdorfstiftes zur Frage der Bischofswahl um die Wende des 13. Jahrhunderts. In diesem Schriftstück bestätigt Papst Cölestin III. dem Propste und den Kanonikern der kleineren Kirche zu Paderborn (gemeint ist Busdorf) unter anderem auch die Wahl des Bischofs, welche sie mit den Kanonikern der Domkirche vorzunehmen gewohnt seien. Also mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde suchte man von seiten des Busdorfstiftes der drohenden Entrechtung bei der Wahl zu begegnen. Der eigentliche Konflikt kam dann im Jahre 1223 zum Ausbruch, als von dem Propst, dem Dekan und der Mehrzahl der Domherren der Magister Oliver zum Bischof erkoren wurde, eine Minderheit von sechs Domherren, die Mitglieder des Busdorfstiftes und der Abt von Abdinghof sich jedoch für den Busdorfer Propst Heinrich entschieden.<sup>2)</sup> Letzterer wurde von der nächsten Instanz, dem Mainzer Erzbischof Siegfried, bestätigt. Dagegen appellierte die Mehrheit des Domkapitels an den Papst Honorius III. Dieser ernannte die Abte von Sichern und Heisterbach zu Richtern in der strittigen Sache und beauftragte sie, wenn sie die Wahl Olivers als kanonisch ansähen, ihn zu bestätigen, da an seiner Würdigkeit kein Zweifel herrsche, andernfalls sollten sie nach Rom Bericht erstatten und dem Klerus und Volk unter Strafe der Exkommunikation verbieten, sich für einen der beiden Gewählten zu entscheiden.<sup>3)</sup> Auffallen muß hier sofort, daß Papst Honorius die Wahl Heinrichs gar nicht weiter beachtet wissen will, sondern nur prüfen läßt, ob der Kandidat des Domkapitels kanonisch gewählt sei. Obwohl dann im Verlaufe des

<sup>1)</sup> Westf. Urk.-Buch, Additamenta. 79; von Wilmans untrüglich als Fälschung erkannt, während Schaten, Erhard und Jaffe keinen Zweifel an ihrer Echtheit hatten.

<sup>2)</sup> Schaten a. a. O. ad annum 1223.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch V 319.

Streites die Busdorfpartei die Wahlberechtigung des Kapitels von Busdorf und des Abtes von Abdinghof<sup>1)</sup> behauptete und erklärte, daß der Dombekan und der Dompropst wegen der über sie verhängten Exkommunikation gar nicht wahlberechtigt gewesen seien,<sup>2)</sup> bestätigte der Papst doch die Wahl Oliver's, erkannte also das Botum des Domkapitels an und forderte den neuen Bischof auf, den Bischofssitz einzunehmen,<sup>3)</sup> indem er gleichzeitig den Kanonikern zu Busdorf und dem Abte und den Mönchen des Klosters Abdinghof jegliches Recht, bei der Bischofswahl mitzuwirken, abtritt und behauptete, daß das Domkapitel das ausschließliche Wahlrecht besitze.<sup>4)</sup>

Im wesentlichen blieb in der nächsten Zeit dieser Zustand anerkannt. Einzig und allein die Päpste waren es, die anfangs auf dem Wege über die höchste Appellationsinstanz sich das Untersuchungsrecht und das Bestätigungsrecht aller Wahlen zusprachen und später im 14. Jahrhundert sich herausnahmen, was sie früher an den deutschen Kaisern so sehr verurteilt hatten, nämlich nach ihrem Belieben durch die sogenannten Provisionen die Bischöfe einzusetzen oder doch stark auf die Wahlen einzuwirken.<sup>5)</sup> Von diesem überwiegenden Einfluß des Papsttums zeugt fortan der Titel der Bischöfe: N. episcopus Dei et sedis apostolicae gratia. Doch mußten die Päpste bald einsehen, daß sie bei dem harten, auf ihre Vorrechte ängstlich bedachten Sinne der Paderborner Domherren auf erheblichen Widerstand stoßen würden. Nachdem noch im Jahre 1341 Balduin von Steinfurt, ein Münsterscher Kanoniker, vom Papste Benedikt XII. zum Bischof von Paderborn ernannt worden war,<sup>6)</sup> gab im Jahre 1399 Papst Bonifaz IX. einem gewissen Bertrandus de Arvassanis, Kanoniker an der Kirche zu Ravenna, auf dessen Bitten das erledigte Bistum

<sup>1)</sup> Danach sind die Mönche also schon früher ausgeschieden.

<sup>2)</sup> Westf. Urk.-Buch V 319.

<sup>3)</sup> Westf. Urk.-Buch 325—327.

<sup>4)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1225.

<sup>5)</sup> Vergl. Kröger, Der Einfluß und die Politik Kaiser Karls IV. bei der Besetzung der deutschen Reichsbistümer, I. Teil. Dissertation Münster 1885.

<sup>6)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1340.

Paderborn, wofür dieser sich verpflichten mußte, 100 Goldgulden an die päpstliche Kammer zu zahlen.<sup>1)</sup> Das Domkapitel erkannte ihn anfangs an. Als aber die Ministerialen und auch die Stadt Paderborn den Italiener als Bischof ablehnten, schlug auch im Kapitel alsbald die Stimmung um, und man wählte nun Wilhelm von Jülich und Berg. An ihm hielten die Domherren fest und in ihrer Treue zu ihm ließen sie sich selbst nicht durch die Exkommunikation wankend machen. So blieb dem Italiener nichts anderes übrig, als sich gegen Erstattung eines guten Reisegeldes und gegen Stellung von zwei Pferden wieder dorthin zu begeben, woher er gekommen war.<sup>2)</sup>

In der Zeit, da die Ministerialen und die Städte des Paderborner Landes Stände des Fürstentums geworden waren, mehrte sich auch ihr Einfluß auf die Bischofswahl wieder, jedoch nicht in der Weise, daß sie an der Wahl selbst teilnahmen. Vielmehr kamen sie vorher in freien Vereinbarungen mit dem Kapitel dahin überein, daß der Erwählte bestimmte Eigenschaften haben mußte oder nicht haben durfte. So einigte sich das Kapitel in den Jahren 1399 und 1456 mit der Ritterschaft des Stifts dahin, niemand zum Bischof zu wählen oder als solchen anzuerkennen, der nicht die von Bischof Bernhard der Ritterschaft gegebenen Privilegien beschwören würde.<sup>3)</sup> Die Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich hinwiederum hatten unter sich den Beschluß gefaßt, im Falle einer zwiespältigen Wahl solle keine von ihnen den neuen Herrn ohne die Zustimmung der anderen Städte in ihre Mauern aufnehmen. Nur wenn die Bischofswahl einstimmig erfolgte, sollte ihn jede Stadt aufnehmen dürfen, sobald er die bündige Erklärung abgegeben habe, daß er sie bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren belassen wolle.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Erler, Dietrich von Nieheim, Leipzig 1887, 109; Kummer, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378 bis 1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Jena 1892, 116 ff.

<sup>2)</sup> Gobelinus Persona, Cosmidromius a. a. D. 141 ff.

<sup>3)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., 1318 (Abschrift).

<sup>4)</sup> Wigands Arch. V 166.

Im übrigen galt derjenige für gewählt, der die Stimmen der maior et sanior pars capituli auf sich vereinigte. Die Wahl selbst wurde in der Weise vollzogen, daß das Kapitel drei Domherren ernannte, die geheim die Stimmen der anderen Kanoniker sammelten (scrutinium, scrutatores), oder daß sofort einige Kapitulare als Vertrauenspersonen vom Kapitel mit der Wahl beauftragt wurden, die dann auch von diesem anerkannt werden mußte, oder aber daß die Stimmen aller, gleichsam wie von einem Willen geleitet, in der Wahlitzung den allen genehmen Kandidaten laut und einstimmig erkoren.

Nicht selten entstanden aus zwispältigen Wahlen blutige Fehden zwischen den beiden Gewählten, und oft mußte dann der kriegerische Erfolg die zweifelhafte Entscheidung zwischen Recht und Unrecht vollziehen.

### 3. Die Domherren als Archidiafone.

Nach der Regel des Mezer Bischofs Chrodegang war der Archidiafonus der Stellvertreter des Bischofs. Seine Rolle spielte in der Aachener Regel der Propst. Auch die Archidiafonen, die um die Wende des 13. Jahrhunderts in der Paderborner Diözese genannt werden, sind ausschließlich Stellvertreter des Bischofs, dessen Befugnisse in der Verwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Diözese sie in seinem Namen und in seinem Auftrage ausüben. Diese ganze Einrichtung war notwendig geworden, weil die Zahl der Pfarreien sich stark vermehrt hatte und der Bischof die Menge von Geschäften bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen damaliger Zeit unmöglich selbst erledigen konnte.<sup>1)</sup> Anfangs gab es noch keine bestimmte Ordnung weder in der Zahl der Archidiafonatsitze noch auch in ihrer Besetzung. In der Hauptsache wurden alte Pfarrkirchen und Stifter gewählt, und sie mit ihren benachbarten Tochterkirchen bildeten je einen Sprengel, den der Bischof nach Belieben einem Domherren oder einem Abte der Diözese zur Verwaltung

<sup>1)</sup> Baumgartner, Geschichte des Archidiafonats bei Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Nr. 39, 6 ff.

übertrug. Erst im Jahre 1231, bei Gelegenheit der Visitation durch die Predigermönche Konrad und Ernst, wurde das Paderborner Bistum nach einheitlichen Gesichtspunkten in zehn Archidiafonate geteilt, die sich durch das Mittelalter erhielten.<sup>1)</sup> Während einige Archidiafonate damals unverändert bestehen blieben, wurden andere durch Hinzufügung von Pfarrkirchen oder durch Zusammenfassung mehrerer Sprengel vergrößert oder neu geschaffen. Folgende Archidiafonatssprengel, von welchen sechs mit Dignitäten des Kapitels stets verbunden sein sollten, sind dann in der Folgezeit zu unterscheiden.<sup>2)</sup> 1. Der Archidiafonat des Dompropstes. Er umfaßte die Pfarreien der Stadt Paderborn, sowie die Pfarrbezirke des Pader- und Almegaues. 2. Der des Defans über den Parochialort Etteln. 3. Der Sprengel des Propstes von Busdorf, der ja immer zugleich auch Domkapitular war, Lichtenau und die benachbarten Pfarrbezirke umfassend. 4. Der Archidiafonat des Domküsters über Lemgo mit einigen anderen Kirchspielen. Ergänzend wurde im Jahre 1231 bestimmt, daß die Archidiafonate Schildesche und Herford solange bei der Propstei von Schildesche verbleiben sollten, als ein Paderborner Domherr Propst dasselbst sei. Andernfalls sollten Herford und Schildesche an die Kustodie fallen, welcher Fall bald eintrat. 5. Der Archidiafonat über den Iburger Sprengel, der später nach Brakel benannt wurde. Er ward dem Domkämmerer überwiesen. 6. Der von Steinheim, der bei der Erledigung vom Bischof jedesmal einem geeigneten Domherrn übertragen worden zu sein scheint. 7. Der Archidiafonat Hörter, der ebenfalls mit keinem Kapitelamte ständig verbunden war. 8. Der Archidiafonat Warburg, der der Domkantorei übertragen war. 9. Der über Horhausen und Haldinghausen. Ihn verwaltete ein vom Bischof zum Archidiafon ernannter Kanoniker. Der Abt von Abdinghof, der anfangs Archidiafonatsrechte über

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 204; Schaten a. a. O. ad annum 1231.

<sup>2)</sup> Vergl. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiafonaten usw. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte (XXXVII<sup>2</sup>—XXXIV<sup>2</sup>), Münster 1876—1886, welcher auch die zu den einzelnen Sprengeln gehörigen Kirchen aufzählt.

Galdinghausen ausübte, scheint diese bald an den Archidiafon von Gorhausen übertragen zu haben. 10. Der Sprengel des Abtes von Helmershausen. Im Jahre 1231 sollte der Domkämmerer auch alle Kirchen, die das Kloster Helmershausen besaß, erhalten. Doch scheint der Abt noch lange im Besitze des Archidiafonats über jene Kirchen geblieben zu sein.

Nicht immer wurde ein jeder von diesen Archidiafonaten für sich von einem Archidiafonen verwaltet. Häufig haben die Dignitäre des Domkapitels auch die Verwaltung der nicht mit Kapitelämtern verbundenen Archidiafonate übernommen, oder es kamen sonst Verbindungen vor, die auch eine Häufung von mehreren Archidiafonaten in einer Hand bewirkten. So war in den Jahren 1263 und 1470 ein Domherr zugleich Propst von Busdorf und Domkämmerer.<sup>1)</sup> Natürlich verwaltete er auch die beiden mit diesen Ämtern verbundenen Archidiafonate.

Die Archidiafonen vertraten den Bischof in der Ausübung seiner verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Befugnisse. Sie besaßen über Geistliche wie Laien ihrer Sprengel die Gewalt, die Sünder zur Rechenenschaft zu ziehen, besonders jene, die sich durch Ehebruch, Hurerei, Blutschande, Meineid, Treubruch und ähnliche Verbrechen vergangen hatten, durch die das Seelenheil in Gefahr kommen konnte. In den Strafmitteln war ihnen keine Grenze gezogen, wofern diese nur den Zweck, die Schandtaten abzustellen, erfüllten.<sup>2)</sup> Vorzüglich gehörte zu diesen Vergehen auch der Wucher.<sup>3)</sup> Unter allen Umständen waren die irgend eines dieser Vergehen Angeklagten verpflichtet, sich auf dem Synodalgerichte vor dem Archidiafon zu verantworten. Entweder konnten sie ihre Unschuld dartun, die Ministerialen, indem sie zwölf Eideshelfer beibrachten, die Eiten und Wachszinsigen, indem sie sich der Probe, glühendes Eisen zu halten, unterzogen, oder aber sich als schuldig bekennen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 2, 937; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

<sup>2)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 1, 388.

<sup>3)</sup> Dasselbe IV 2, 1176.

<sup>4)</sup> Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

Die Strafgewalt der Archidiaconen war durch den Bischof nicht beschränkt. Ausdrücklich erklärte Otto von Rietberg im Jahre 1297, daß er sich nicht in ihre Gerichtsbarkeit einmischen wolle.<sup>1)</sup> Davon ausgenommen war nur der Fall, daß aus berechtigten und billigen Gründen wegen einer ungerechten Entscheidung an ihn appelliert würde. Doch auch in diesem Falle wollte der Bischof selbst nicht das letzte Urteil fällen, sondern einen geeigneten Mann mit der Prüfung der Sache betrauen nach der Ordnung des Rechts, nach dem die Parteien zu diesem Zwecke nach Paderborn vorgeladen waren. Sonst wurden ohne weiteres alle Urteile der Archidiacone gegen Widerspenstige und Frevler vom Bischof gebilligt und bestätigt. Wichtig war vor allem auch das Recht, daß die Archidiacone ihre Untergebenen nach Paderborn zitieren konnten, und daß diese verpflichtet waren, die Entscheidungen der Archidiacone, ob sie ihnen nun persönlich, brieflich oder durch Boten mitgeteilt wurden, zu erfüllen.<sup>2)</sup>

Außer der Gerichtsbarkeit in den oben angeführten Fällen, besaßen die Archidiaconen wichtige Rechte über die Geistlichen ihrer Sprengel, doch nur soweit diese dem Weltklerus angehörten, da die Klostergeistlichkeit unter der Jurisdiktion ihrer geistlichen Oberen stand. Die Archidiaconen übertrugen den ihnen von den Patronen in Vorschlag gebrachten Klerikern die Seelsorge (*cura animarum*) und den Altar (*donum altaris*). Sie besaßen also damit, da sie natürlich auch ihnen nicht genehme Bewerber ablehnen konnten, ein wichtiges Recht bei der Einsetzung der Geistlichen.<sup>3)</sup> Hatten die Pfarrer oder andere in dem Archidiaconate angestellten Priester sich vergangen, so mußten sie auf Geheiß vor ihrem Archidiacon in Paderborn erscheinen, und dieser besaß alsdann die Vollmacht, sie wegen ihrer Vergehen, wenn diese schlimm waren, von ihrem Amte abzusetzen, mit dem Interdikt und der Exkommunikation zu belegen.<sup>4)</sup> Über ihre Amtsführung, ihr Leben und Treiben

<sup>1)</sup> Westf. Urf.-Buch IV 2, 2431.

<sup>2)</sup> Dasselbst IV 1, 330.

<sup>3)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1231.

<sup>4)</sup> Schaten a. a. D. ad annum 1263, Frstt. Paderb. St.-Arch. N., Dr. Urf. 1861 und 1957.

führten die Archidiaconen die Aufsicht. Die Weihen aber erteilte ausschließlich der Bischof, der auch die Gewalt behielt, Gesetze und Verordnungen zu geben. Für die Zeit, während der die Archidiaconen zur Visitation ihrer Sprengel abwesend sein mußten, erhielten sie ohne weiteres vom Dekan des Domkapitels Urlaub. In späteren Zeiten, als die Bequemlichkeit unter den Kanonikern immer mehr Überhand nahm, ließen auch die Archidiaconen ihre Amtsgeschäfte meistens durch ihre Offiziale und Stellvertreter auf den Synoden versehen,<sup>1)</sup> während sie ungestört ihren Freuden und Vergnügungen lebten.

Als Entgelt für ihre Mühewaltung bezogen die Archidiaconen mancherlei Einnahmen, so eine jährliche Abgabe von den Pfarrern und den anderen Geistlichen ihrer Sprengel, einen Anteil an den Gerichtsgesällen und Strafgeldern und den Nachlaß der ohne ein Testament gestorbenen Kleriker ihres Archidiaconats.

---

<sup>1)</sup> Frött. Paderb. St. Arch. M., Nr. Urk. 1861.